

Baulasterklärung

Als Eigentümer / Erbbauberechtigter des/der Grundstücke(s) in Hannover

Straße, Hausnummer:

Gemarkung:Flur:

Flurstück(e):

übernehme(n) ich/wir aufgrund des § 81 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde folgende öffentlich-rechtliche Verpflichtung als Baulast:

Die jeweiligen Eigentümer des o.g. Grundstücks sind verpflichtet, die im beigefügten Lageplan mit der Farbe gekennzeichnete und auf diesen Grundstücken noch zu errichtende Lärmschutzwand bzw. die diese ersetzenden Gebäude nicht abzurechen, sondern in ihrer äußeren Form dauerhaft und vollständig zu erhalten. Im Falle eines Untergangs, dies meint die Zerstörung der Lärmschutzwand oder der Hochbauten oder von Teilen der Lärmschutzwand oder der Hochbauten sind diese unverzüglich wieder vollständig aufzubauen.

Mit dieser Baulast soll sichergestellt werden, dass auf den Grundstücken des Bebauungsplanes Nr. dauerhaft ausreichender Lärmschutz gewährleistet ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen wird und auch gegenüber meinen/unseren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt. Außerdem bin ich/sind wir darüber belehrt worden, dass nur die Bauaufsichtsbehörde einen Verzicht auf Baulasten aussprechen kann.

Antragsteller und Kostenschuldner für die Baulasteintragung ist:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Hannover, den

